

es seit Döllinger annimmt. Die unveröffentlichten Dokumente lassen den letzten Ordenssekretär vor der Aufhebung des Ordens als charakterlich sehr unzuverlässig erscheinen.)

L. setzt an das Ende seines packenden Schlußwortes diesen Satz: „Wenn etwas tiefstes Anliegen dieses Buches ist, über seine wissenschaftliche Aufgabe hinaus (oder besser: durch sie hindurch), dann dieses, daß es teilhaben möchte am Gespräch zwischen den Konfessionen, oder auch, daß es diesem Gespräch neue Möglichkeiten geben möchte ...“ Wer wollte dieses hohe Ziel nicht begrüßen? Und sicherlich wird L. zu seiner Erreichung viel beitragen. Dennoch kommt einem bei manchen Erscheinungen protestantischer Literatur von heute die Furcht, ohne die herbe Anerkennung des Unrechtes, das der Kirche durch die damalige „Barbarei der Polemik“ geschehen ist und das heute noch selbst bei den besten Protestanten nachwirkt, ist an ein friedliches Sichverständigen nicht zu denken. Was soll man sagen, wenn ein Hauptvertreter des „ökumenischen Gesprächs“, P. Althaus, in seiner Dogmatik über die katholische Kirche nichts anderes zu sagen weiß, als daß sie nicht zur Begegnung mit dem lebendigen Gott des Evangeliums wirklich führe, von F. Chr. Vierings ähnlichem Urteil (Evangelische und katholische Schriftauslegung, 1938, 104) ganz zu schweigen. E. Böminghaus S. J.

Chiesa e Stato. Studi storici e giuridici per il decennale della conciliazione tra la Santa Sede e l'Italia I. Studi storici. II. Studi giuridici (Pubbl. dell'Univ. catt. d. S. Cuore. Serie II.: Scienze giuridiche LXV f.). gr. 8^o (XX u. 546; VIII u. 542 S.) Mailand 1939, „Vita e Pensiero“. L. 125.—.

An dieser des Ereignisses, das die ganze katholische Menschheit anging, würdigen zehnjährigen Gedenkgabe haben außer Professoren der Mailänder Katholischen Universität andere italienische und nichtitalienische Gelehrte mitgewirkt. So kommt denn auch z. B. die kirchenpolitische Lage in den Vereinigten Staaten, in Frankreich und in der Schweiz zur Darstellung. Daß aber das Verhältnis zwischen dem Hl. Stuhl und Italien im Vordergrund steht, damit freilich ein Gegenstand allgemeinsten Interesses, bedarf keiner Bemerkung. Es werden wertvolle Aktenstücke geboten, z. B. Rampollabriefe über die Lösung der römischen Frage, sowie zahlreiche Quellen- und Literaturangaben. Somit handelt es sich um eine wissenschaftliche Festschrift; sie ist in der Tat eine Ehrenleistung vor allem der italienischen Rechtswissenschaft und der Herausgeberin, der Mailänder Hochschule.

Die vorkonkordatäre faszistische Gesetzgebung wird von dem Staatsminister und Präsidenten des Staatsrats A. Giannini geschildert. Er charakterisiert die Kirchenpolitik des Faschismus mit den Worten: „Il Governo fascista fa la sua politica religiosa, nettamente orientata verso il cattolicesimo, religione della quasi totalità degli italiani, e, nella sua visione ... rappresentante attuale della tradizione latina ed imperiale di Roma“ (I 498). S. Leicht, Senator, zeichnet in sachlicher, wohlabgewogener Weise die Lage nach der Garantiegesetzgebung.

Eine Reihe Artikel gilt der Souveränität des Papstes in ihrem kirchlichen und (staatlich und international) politischen Sinne. L. Le Fur bietet in einer dem Souveränitätsbegriff überhaupt gewidmeten Untersuchung eine eindringende Kritik der „reinen Rechtslehre“ H. Kelsens. Er weist auch die Auffassung zu-

rück, als ob die Friedensbemühungen Pius' XII. einen politischen Mißbrauch der potestas indirecta bedeuteten. *P. A. d'Avack* vertritt die dualistische Scheidung der kirchlichen und weltlichen Souveränität des Papsttums, indem er eine monistische Zurückführung beider Souveränitäten auf die geistliche oder aber auf die weltliche Macht des Papsttums sowie eine Verschmelzung beider Souveränitäten zurückweist. Nach ihm handelt es sich bei dem Verhältnis zwischen der kirchlichen und staatlichen Souveränität des Papstes auch nicht um eine Süzeränität, ebenso wenig um eine Realunion, selbst nicht um eine gewöhnliche Personalunion, da letztere einen Zufälligkeitscharakter trage, sondern um eine Union einmaliger Art. (Der Zufälligkeitscharakter der Personalunion schwindet, wenn der Hl. Stuhl als juristische Person mit ihren göttlichen und geschichtlichen Rechten genommen wird. Vgl. *F. Cappello: CivCatt 83 [1932] II 111 115.*)

Der Staatscharakter der Vatikanstadt wird von *F. Rovelli* behandelt, der übrigens die Souveränität des Papstes fast ganz seiner geistlichen Gewalt zuschreibt. Da ein eigentliches Staatsvolk fehle und das Gebiet dem Formalelement des Staates, der Souveränität, zuzuweisen sei, könne die Vatikanstadt in Ermangelung des Materialelementes nur im Formalsinne Staat genannt werden. (Es dürfte aber kaum angängig sein, das Land, den Gegenstand der Souveränität, dieser selbst zuzurechnen. Zudem weist etwa *C. Jannaccone [II 114]* dem Vatikanstaate auch ein Staatsvolk zu. Das Bürgerrecht ist auch anderswo gesetzlich beschränkt; auch die absolute Staatsform kann eine freiwillige Rechtsübertragung vornehmen; vgl. *F. Cappello: CivCatt 91 [1940] I 268.*)

Naturgemäß kommt anlässlich des lateranensischen Konkordates die Konkordats-theorie öfter zur Sprache. Grundlegend sind die Ausführungen von *G. Soranzo*, der auch eine meisterhafte Deutung von *Unam sanctam* bietet (I 183). Nach *P. Fedele* kommt beim Abschluß der Konkordate die indirekte Gewalt nicht zur Anwendung, wohl aber bei späteren Deutungskrisen. Darum gelte für den Konkordatsabschluß die reine Vertragstheorie. Dieser wohlgemeinte Versöhnungsversuch dürfte wohl auf keiner Seite Anklang finden. Kann die Wirkung eines Vertrags über die Abschlußintention hinausgehen? Vgl. *Schol 13 (1938) 581.*

Es sei noch hingewiesen auf die Ausführungen über das neue italienische Ehe-recht durch den Minister, Senator und Präsidenten des Kassationshofes *M. d'Amelio* und *F. Cappello* (vgl. auch des letzteren Bemerkungen zur Ehegesetzgebung des neuen italienischen bürgerlichen Gesetzbuchs: *CicCatt 90 [1939] I 292 ff.*).

Angesichts dieser Jubiläumsschrift dürfte ein Hinweis auf eine Äußerung des jetzigen Papstes Pius XII. in seinem Geleitwort zur italienisch-deutschen Ausgabe der Lateranverträge (Die Lateranverträge, Freiburg 1929, 5 f.) angebracht sein: „Wenn wir an der Wiege dieses gewaltigen Friedenswerkes, ... das uns wie Wehen und Walten der Vorsehung umrauscht, einem Empfinden Ausdruck geben sollen, dann ist es das der zuversichtlichen Hoffnung, es möge sich der Gedanke ehrlichen und rückhaltlosen Friedens zwischen Kirche und Staat auch in andern Ländern und bei andern Völkern zu greifbaren Erfolgen durchringen und damit der Grund gelegt werden für eine gedeihliche Weiter- und Aufwärtsentwicklung der Menschheit im Sinne harmonischen Zusammenklanges ihrer Diesseitsarbeit und ihrer Jenseitsbestimmung.“

J. Gemmel S. J.